

NIEDERSCHRIFT

über die 22. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 23.04.2012, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, im Sitzungssaal 3.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Herr Dr. Walter Altherr

Kreisbeigeordneter

Frau Gudrun Heß-Schmidt

1. Kreisbeigeordnete

Herr Gerhard Müller

Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herr Jean-Pierre Biehl

Herr Dr. Peter Degenhardt

Frau Ursula Dirk

Herr Arnold Germann

Frau Bärbel Glas

Herr Ralf Hechler

Kommt zur Sitzung um 14:40 Uhr.

Frau Brigitte Hörhammer

Herr Marcus Klein

Herr Hüseyin Koçak

Herr Klaus Layes

Herr Christian Meinlschmidt

Frau Anja Pfeiffer

Herr Walter Rung

Herr Norbert Ulrich

Herr Ulrich Wasser

Herr Jürgen Wenzel

SPD-Fraktion

Herr Hans-Norbert Anspach

Herr Knut Böhlke

Herr Horst Bonhagen

Verlässt die Sitzung um 15:50 Uhr.

Herr Heinz Christmann

Frau Karin Decker

Frau Gabriele Gallé

Frau Dr. Petra Heid

Herr Harald Hübner

Frau Margit Mohr

Herr Thomas Müller

Herr Hartwig Pulver

Herr Hans-Josef Wagner

Herr Thomas Wansch

Herr Harald Westrich

FDP-Fraktion

Herr Dr. Frank Matheis
Herr Karl Pfaff

FWG-Fraktion

Herr Manfred Bügner
Herr Günter Dietrich
Frau Hedwig Füssel
Herr Andreas Märkl
Herr Peter Schmidt
Herr Uwe Unnold

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Dr. Freia Jung-Klein

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

Verlässt die Sitzung um 16:10 Uhr.

Verwaltung

Herr Wolfgang Heintz
Herr Ludwig Keßler
Frau Ursula Spelger

Regierungsdirektor
Abteilung 1
Kreisverwaltungsdirektorin

Entschuldigt fehlte:

CDU-Fraktion

Herr Armin Rinder

Verwaltung

Frau Elvira Schlosser
Herr Achim Schmidt

Gleichstellungsstelle
Abteilung 1

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:20 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 5:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.

TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.

TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.

TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Herr Bonhagen verlässt um 15:50 Uhr die Sitzung.

TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.

TOP 10 und TOP 11:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.

TOP 12:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.
Herr Biehl verlässt den Saal kurzzeitig.
Herr Ulrich A. verlässt die Sitzung um 16:10 Uhr.

TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.
Herr Biehl kehrt zur Sitzungsteilnahme zurück.

TOP 14:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 16.04.2012 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 20.04.2012 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird zunächst den tragischen Vorkommnissen am 05.03.2012 in Weilerbach gedacht.

Anschließend spricht Herr Landrat Junker seine Glückwünsche zur Bürgermeisterwahl Herrn Dr. Degenhardt für die Verbandsgemeinde Landstuhl sowie Herrn Wenzel der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn aus.

Weitere Glückwünsche werden nachträglich zu den Geburtstagen von Frau Füssel, sowie Frau Glas ausgesprochen.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Junker die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 16.04.2012.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1 | Nachwahl Jugendhilfeausschuss | 1.1/11142 |
| 2 | Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 7 (Budget 705) | 0082/2012 |
| 3 | Kreisstraßenbauprogramm 2012 - Ausbau der K 21 zwischen L 356 und Eulenbis: Vergabe der Bauarbeiten | 0104/2012 |
| 4 | Haushaltsvollzug 2011/2012;
Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO | 0106/2012 |
| 5 | Pflegebericht | |
| 6 | Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Hauptsatzung;
a) Hauptsatzung
b) Vorsorglich Folgeantrag | |
| 7 | Ausschreibung der Stelle des/der weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten | 0065/2012 |
| 8 | Wertstoffhof Kindsbach - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Personalgestaltung und Kostenerstattung zur Bewirtschaftung des Wertstoffhofes ab dem 01.04.2012 | 0089/2012 |
| 9 | Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz;
hier: Beteiligung nach § 8 Landesplanungsgesetz | 0095/2012 |
| 10 | Einwohnerfragestunde | |
| 11 | Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 12 | Beschaffung neuer Dienstfahrzeuge der Kreisverwaltung Kaiserslautern | 0102/2012 |
| 13 | Beschaffung eines Rüstwagens (RW), Aufbau und Beladung | 0099/2012 |
| 14 | Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Nachwahl Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 1.1/11142**

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker schlägt vor, über den Wahlvorschlag offen abzustimmen, wie dies bisher üblich gewesen sei. Hierüber erhebt sich kein Widerspruch.

Sodann liest er den Vorschlag der AWO Kreisverband Kaiserslautern-Land, Frau Alice Grub zum Mitglied in den Jugendhilfeausschuss und als deren Stellvertreterin Frau Katharina Pletsch zu wählen vor.

Nachdem keine weiteren Wahlvorschläge erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Vorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

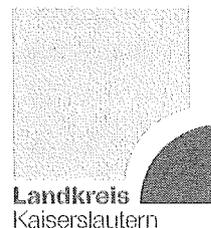
Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Damit ist der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1



1.1/11142

14.03.2012

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.03.2012	nicht öffentlich
Kreistag	23.04.2012	öffentlich

Nachwahl Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB-VIII) – Kinder – und Jugendhilfe – i.V.m. den §§ 4 bis 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses 24 (beratende Mitglieder kommen hinzu).

Herr Roland Lang ist am 06.01.2012 verstorben. Er gehörte dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.

Für die Nachwahl ist der AWO Kreisverband Kaiserslautern-Land vorschlagsberechtigt.

Die AWO schlägt als Mitglied des Jugendhilfeausschusses

Frau Alice Grub
Gartenstr. 16
66879 Steinwenden

vor.

Zur Stellvertreterin wird

Frau Pletsch Katharina
Friedhofstr. 2
66879 Steinwenden

vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag wählt Frau Alice Grub zum Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. Als deren Stellvertreterin wählt der Kreistag Frau Katharina Pletsch.

Im Auftrag:

Keßler

Kreisoberverwaltungsrat

**TOP 2 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
im Teilhaushalt 7 (Budget 705)**

Der Kreistag stimmt der Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 7, Budget 705, einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 42 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4
3.4
0082/2012



14.03.2012

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.03.2012	nicht öffentlich
Kreistag	23.04.2012	öffentlich

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 7 (Budget 705)

Sachverhalt:

Der Landkreis beteiligt sich aufgrund bestehender Zweckvereinbarungen mit der Stadt Kaiserslautern an den Kosten der BBS I und II sowie der Förderschulen G, L und S; darüber hinaus werden die Kosten des gemeinsamen Medienzentrums mit der Stadt Kaiserslautern geteilt.

Die Stadtverwaltung hat erstmals im Jahr 2009 einen doppischen Haushalt aufgestellt. Aufgrund der Einführung der Doppik u. der damit für die Stadtverwaltung verbundenen Anlaufschwierigkeiten wurden die Schlussrechnungen für das Jahr 2009 der Berufs- und Förderschulen sowie die Abrechnungen für die Jahre 2009 und 2010 des Medienzentrums erst im Laufe des Jahres 2011 bei der Kreisverwaltung vorgelegt. Die Schlussrechnungen für die Berufsbildenden Schulen und die Förderschulen für das Jahr 2010 hat die Stadtverwaltung im Februar 2012 bei der Kreisverwaltung eingereicht. Die Zeitverzögerungen bei den Abrechnungen der Stadtverwaltung für die Jahre 2009 und 2010 führen zu einer Verschiebung der Aufwandsbuchungen in das Haushaltsjahr 2011. Darüber hinaus kommt es bei den Beteiligungen mit der Stadt zu teilweise deutlichen Kostensteigerungen.

Begründet wurden die Kostensteigerungen von der Stadtverwaltung zum einen mit der Umstellung auf die Doppik: mit Einführung der Doppik wurden Kosten auf die einzelnen Schulen umgelegt, die vorher nicht oder nicht in diesem Umfang in Rechnung gestellt wurden (z.B. Personal, Versicherungen); darüber hinaus wurden in den städtischen Schulen und im Medienzentrum (Bauunterhaltungs-) Maßnahmen größeren Ausmaßes durchgeführt, von denen die Kreisverwaltung vorab keine Kenntnis hatte, weil sie von der Stadtverwaltung vorab nicht darüber informiert wurde (z.B. Dacherneuerung BBS I, Bauunterhaltung Förderschule G, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten MZKL, auch Vergrößerung Flächenanteil MZKL im Weiterbildungszentrum der Stadt).

Derzeit steht im Budget 705 (Kostenbeteiligung an den Schulen anderer Träger) noch eine Schlussrechnung für die Berufsbildenden Schulen I und II in Höhe von 158.402,00 € aus dem Jahr 2010 zur Auszahlung an. Im Haushalt 2011 stehen dafür noch 30.466,86 € zur Verfügung. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 127.935,14 € könnte durch eine ausserplanmäßig erfolgte Umlagerückerstattung vom Schulzweckverband „IGS Landstuhl“ in Höhe von insgesamt 238.061,40 € gedeckt werden.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag stimmt der Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 7, Budget 705, zu.

Im Auftrag:

Lutz

TOP 3 Kreisstraßenbauprogramm 2012 - Ausbau der K 21 zwischen L 356 und Eulenbis: Vergabe der Bauarbeiten

Herr Landrat Junker gibt eine kurze Erläuterung im Hinblick auf die Vergabe der Bauarbeiten an der K 21 zwischen L 356 und Eulenbis.

Nachdem sich keine weiteren Fragen ergeben, stimmen die Kreistagsmitglieder einer Auftragsvergabe an die Fa. Thomas, Kirchberg zu einem Angebotspreis in Höhe von 1.451.964,51 Euro einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 42 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5
5/ 652-21/K21
0104/2012



16.04.2012

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	16.04.2012	nicht öffentlich
Kreistag	23.04.2012	öffentlich

Kreisstraßenbauprogramm 2012 - Ausbau der K 21 zwischen L 356 und Eulenbis: Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Der Ausbau der K21 zwischen Eulenbis und der L 356 ist im Straßenbauprogramm des Landkreises für 2012 und 2013 vorgesehen und im Kreishaushalt 2012 veranschlagt. Der (bestandskräftige) Planfeststellungsbeschluss des LBM Rheinland-Pfalz erfolgte am 11. November 2011.

Mit Schreiben des Innenministers vom 1.12.2011 hat das Land für die Baumaßnahme einen Zuschuß in Höhe von 74% der förderfähigen Kosten (Gesamtkosten 2.156.000 EUR, davon Fördersumme 1.595.440 EUR) bewilligt.

Nachdem zunächst im Februar und März dieses Jahres die vorbereitenden Erd- und Rodungsarbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Singvogelbrutzeit vorab durchgeführt worden waren, stehen nunmehr die Straßenbauarbeiten zur Vergabe an.

Die Arbeiten wurden als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Kaiserslautern und der Verbandsgemeindewerke Weilerbach in insgesamt 2 Losen ausgeschrieben.

Los 1: Landkreis Kaiserslautern: Straßenausbau

Los 2: Verbandsgemeindewerke Weilerbach: Kanal-, Wasserleitungsarbeiten

Die Wertung der Angebote erfolgt über die Gesamtangebotssumme beider Lose. Der Zuschlag soll auf das gesamtwirtschaftlichste Angebot erteilt werden, d.h. die gesamten Bauarbeiten werden an einen Auftragnehmer vergeben.

Zum Eröffnungstermin am 28.03.2012 waren 8 Angebote eingegangen. Die Prüfung der 6 günstigsten Angebote hatte zum Ergebnis, dass die **Firma Thomas, Kirchberg** das insgesamt wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben hat. Auf die beigefügte Bieterliste wird verwiesen.

Von der Gesamtangebotssumme in Höhe von **1.451.964,51 EUR** entfallen auf

den Landkreis Kaiserslautern	1.308.063,18 EUR
die Verbandsgemeindewerke Weilerbach	143.901,33 EUR

Unter Berücksichtigung von weiteren Kosten von ca. 270.000 EUR (für Grunderwerb, Bepflanzung, Rodung, Sicherungsmaßnahmen) sind die Kosten für den Kreisanteil um **ca. 572.000 EUR geringer** als im Kreishaushalt für die Jahre 2012-2014 veranschlagt.

Nach Mitteilung von LBM Kaiserslautern besitzt die Fa. Thomas die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Leistungsfähigkeit und bietet die Gewähr für eine sach- und fachgerechte Baudurchführung.

LBM Kaiserslautern beabsichtigt deshalb, der Fa. Thomas den Auftrag zum Gesamtpreis von **1.451.964,51 €** zu erteilen, und bittet den Landkreis Kaiserslautern um Zustimmung zur Vergabe hinsichtlich des Kreisanteils. Die Zuschlagsfrist endet am **16.05.2012**. Die Bauarbeiten sollen noch im Mai begonnen werden.

Der Mittelansatz für die Maßnahme im Haushalt 2012 beträgt 2.150.000 EUR, davon 1.600.000 € für 2012, 500.000 € für 2013, sowie 50.000 € für 2014.

Beschlussvorschlag Kreisausschuß:

Der Kreisausschuß empfiehlt dem Kreistag, der Vergabe der Bauarbeiten an der K 21 zwischen L 356 und Eulenbis an die **Fa. Thomas, Kirchberg**, zu einem Angebotspreis von **1.451.964,51 EUR** (Kreisanteil 1.308.063,18 EUR) zuzustimmen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag stimmt der Vergabe der Bauarbeiten an der K 21 zwischen L 356 und Eulenbis an die **Fa. Thomas, Kirchberg**, zu einem Angebotspreis von **1.451.964,51 EUR** (Kreisanteil 1.308.063,18 EUR) zu.

Im Auftrag:



Karl-Ludwig Kusche

Anlage/n:

Bieterliste Straßenbau

**TOP 4 Haushaltsvollzug 2011/2012;
 Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO**

Der Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 424.996 Euro aus dem Haushaltsjahr 2011 nach 2012 wird, nachdem sich keine Fragen ergeben, einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 42 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/901-14
0106/2012



04.04.2012

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	16.04.2012	nicht öffentlich
Kreistag	23.04.2012	öffentlich

Haushaltsvollzug 2011/2012; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

Nach § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2012 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbraucher Mittel aus 2011 nach 2012 weitgehend verzichtet wird. Von den im Haushaltsplan 2012 im Bereich der Investitionstätigkeit eingestellten Auszahlungen in Höhe von 10.879.327 € waren 3.943.002 € bereits im Vorjahr veranschlagt. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2011 nicht mehr in der vorgesehenen Höhe erfolgt ist, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags, da die haushaltsrechtliche Ermächtigung aus dem Ansatz 2011 zur Ausgabenleistung nicht ausgeschöpft werden konnte.

Bei folgenden Investitionsvorhaben werden Auszahlungsermächtigungen gem. § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO übertragen:

Beträge in Euro

Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2011	Verfügbar	Übertrag
1; Maßn. 51101 TH 5 / Bauen Sanierung Kreishaus BuSt:11411-096100-51101-3	601.000,00	238.383,06	238.383,00
2; Maßn. 70807.. TH 7 / Schulen Umbau Sporthalle zu vier Unterrichtsräumen BuSt: 21715-096120-70807-3	275.000,00	39.347,00	31.000,00

Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2011	Verfügbar	Übertrag
3; Maßn. 81004 TH 8 / Brand- u. KatS Beschaffungen für die SEG-B (Ausstattung Gerätewagen Betreuung / ehem. MZF 2) BuSt: 12082-071200-81004-7	25.000,00	25.000,00	25.000,00
4; Maßn. 81101 TH 8 / Brand- u. KatS Beschaffung eines Rüstwagens BuSt: 12802-091100-81101-7	70.000,00	70.000,00	70.000,00
5; Maßn. 81102 TH 8 / Brand- u. KatS Beschaffung Schlepphalle für Abrollbehälter BuSt: 12802-071300-81102-7	40.000,00	40.000,00	2.213,00
6; Maßn. 1 TH 11 / Soziales Betriebs- und Geschäftsausstattung unter 410 € BuSt: 30013-082400-1-11	3.000,00	903,27	900,00
7; Maßn. 2 TH 11 / Soziales Betriebs- und Geschäftsausstattung über 410 € BuSt: 30013-082100-2-8	1.500,00	1.500,00	1.500,00
8; Maßn. 120913 TH12 / Jugend KiGa Mehlbach BuSt: 36502-019300-120913	42.500,00	9.000,00	9.000,00
9; Maßn. 120801 TH12 / Jugend KiGa Regenbogen in Enkenb.-Alsenb. BuSt: 36502-019300-120801	47.000,00	47.000,00	47.000,00
Summe			424.996,00

Bei der energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes (Übertragung Ziff. 1) handelt es sich um eine auf mehrere Jahre angelegte Baumaßnahme. Hierbei kann nicht immer sichergestellt werden, dass einzelne Gewerke abschließend innerhalb des Planungszeitraumes, also des jeweiligen Haushaltsjahres, umgesetzt und finanztechnisch abgewickelt werden können.

Beim Umbau des Sportbereichs im Gymnasium Landstuhl (Übertragung Ziff. 2) konnten verschiedene Arbeiten (insb. witterungsbedingt) nicht wie vorgesehen im Haushaltsjahr 2011 ausgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten an der Dachdämmung und die Anbindung einer Fluchttreppe. Für weitere Arbeiten (Einbau von Rauchschutzelementen) die in 2011 zwar bereits begonnen wurden, erfolgen Fertigstellung und Abnahme jedoch erst im Haushaltsjahr 2012.

Bei Ziff 3-5 handelt es sich um die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen im Teilhaushalt 8 / Brand- und Katastrophenschutz.
Zur endgültigen Beladung des Gerätewagens Betreuung der SEG-B sind noch Beschaffungen (Rollcontainer, Schnelleinsatzzelt) erforderlich und aus der Ermächtigung

2011 zu beschaffen (Ziff. 3). Diese Ausrüstungsgegenstände wurden in 2011 bestellt, die Lieferung und Rechnungsstellung erfolgt in 2012.

Die Übertragungen Ziff. 4 und 5 betreffen die Beschaffung eines Fahrgestells für einen Rüstwagen. Das Fahrgestell ist bestellt aber noch nicht geliefert. Nach dem Beschluss des Kreisausschusses vom 31.10.2011 erfolgt die Finanzierung über den vorhandenen Ansatz bei Maßnahme 81101 in Höhe von 70.000 € und über Einsparungen bei Maßnahme 81102 in Höhe von 2.213 € (Maßnahme Beschaffung Schlepphalle kam nicht zur Ausführung und wurde in 2012 neu eingeplant). Da die Lieferung des Fahrgestells noch aussteht, sind die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen zu übertragen.

Bei den Übertragungen Ziff. 6 und 7 handelt es sich um Auszahlungsermächtigungen für Büromöbel. Die Möbel wurden in 2011 bestellt, die Lieferung erfolgte jedoch erst in 2012.

Die Übertragungen Ziff. 8 und 9 betreffen Investitionszuwendungen des Landkreises Kaiserslautern zu Baumaßnahmen an Kindertagesstätten im Teilhaushalt 12 / Jugend und Familie, Kindertagesstätten.

Bei der Zuwendung zur Baumaßnahme kommunaler Kindergarten in Mehlbach kamen in 2011 von 42.500 € nur 33.500 € zur Auszahlung. Die Auszahlung der in 2011 noch verfügbaren Mittel in Höhe von 9.000 € erfolgt im Haushaltsvollzug 2012.

Bei der Zuwendung zur Baumaßnahme kommunaler Kindergarten „Haus Regenbogen“ in Enkenbach-Alsenborn steht aus 2011 noch der gesamte Ansatz von 47.000 € zur Verfügung. Für die Maßnahme wurden bisher 414.000 € an Abschlagszahlungen geleistet. Im Haushalt 2012 sind weitere 128.500 € veranschlagt. Die Ermächtigung aus 2011 wird zur vollständigen Restfinanzierung des Vorhabens in 2012 benötigt.

Im Bereich des Ergebnishaushaltes ist ein Mittelübertrag nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 424.996 € aus dem Haushaltsjahr 2011 nach 2012 wird zugestimmt

Im Auftrag:

Lauer

TOP 5 Pflegebericht

Herr Landrat Paul Junker trägt den Tagesordnungspunkt 5 vor.

Das Wort wird Herrn Kreisbeigeordneten Gerhard Müller erteilt.

Dieser trägt den Bericht zur Pflege in einer kurzen Zusammenfassung den Kreistagsmitgliedern vor.

Herr Müller führt zunächst an, dass die rechtliche Vorgabe zur Ausführung nach dem Bundesgesetz (SGB) gegeben ist. Die Sozialleistungsträger sind demnach verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen notwendigen Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Im Weiteren gibt er einen Überblick über die Rahmenziele. Dabei sollen die Beratungsstrukturen gestärkt und die Hilfen an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtet werden.

Weiterhin gilt der Grundsatz „Ambulant vor Stationär“.

Einen kurzen Überblick gibt er über die derzeitige Situation der „Ambulanten Pflegedienste“. In diesem Zusammenhang trägt er auch eine grobe Zusammenfassung über die Kurzzeitpflege und die Dauerpflege vor. Zudem äußert er sich zu den Kosten für den Leistungsträger, dem Landkreis Kaiserslautern.

Auch wurden die finanziellen Leistungen eines Sozialhilfeträgers hierzu kurz aufgezeigt.

Als Fazit informiert Herr Müller abschließend, dass im Bereich der Pflege der Landkreis Kaiserslautern gut aufgestellt sei. Auch untereinander kooperieren die Pflegedienste und Einrichtungen gut miteinander; auch wenn sie im Wettbewerb stünden.

Letztlich verweist er auf die stark nachgefragte Informationsbroschüre „Pflege“, die Beratung und Hilfestellung für die Betroffenen bietet.

TOP 6 Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Hauptsatzung;
a) Hauptsatzung
b) Vorsorglich Folgeantrag

Der Vorsitzende informiert die Mitglieder zunächst über den gestellten Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Er weist darauf hin, dass zunächst der Hauptantrag zur Abstimmung gestellt wird. Dieser bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Erst anschließend wird über den Ersatzantrag abgestimmt.

Nach diesem Hinweis erteilt er zunächst der antragstellenden Fraktion das Wort.

Herr Christmann, Vorsitzender der SPD-Fraktion, trägt die Begründung zum Antrag vor.

Hierbei führt er die finanzielle Lage des Landkreises Kaiserslautern an. Dies habe er im Übrigen bereits bei den Abstimmungen über den zu beschließenden Haushalt getan. Zudem stellt er den Vergleich zu anderen Landkreisen und deren Landrats-Vertretern an. Zudem verweist er auf den textlichen Inhalt der Ausschreibung der Stelle einer/eines hauptamtlichen Kreisbeigeordneten.

Die SPD-Fraktion spricht sich im Ergebnis für die ersatzlose Streichung eines zweiten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten aus.

Anschließend ergeht das Wort an Herrn Dr. Degenhardt, Vorsitzender der CDU-Fraktion.

Die CDU stimmt im Ergebnis dem gestellten Antrag der SPD nicht zu.

Danach ergreift Herr Unnold, als Vorsitzender der FWG-Fraktion das Wort.

Diese stimmt dem gestellten Antrag ebenfalls nicht zu.

Herr Dr. Matheis, FDP-Fraktion, Herr Ulrich, Die Linke, sowie Frau Dr. Jung-Klein, Bündnis90/Die Grünen schließen sich den gestellten Forderungen der SPD-Fraktion an.

Herr Landrat Junker, der im Hinblick auf die Änderung der Hauptsatzung ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt ebenfalls seine Einschätzung zum gestellten Antrag ab.

U.a. betont er dabei die großen und bedeutenden Geschäftsbereiche der Kreisbeigeordneten und deren selbständige und unabhängige Verwaltung. Diese unterliegen nicht der Einzelweisung des Landrates. Weiter führt er die in den Geschäftsbereichen anfallenden politisch weitreichenden Entscheidungen und deren hohen Verantwortlichkeit bei der Aufgabenwahrnehmung an. Abschließend stellt er heraus, dass im Jahr 1991 eingeführte System zweier hauptamtlicher Kreisbeigeordneter habe sich bewährt.

Im Ergebnis stimmt er dem Antrag der SPD-Fraktion nicht zu.

Herr Wansch der SPD-Fraktion ergreift das Wort und appelliert mit diesem Antrag an eine zukunftsorientierte, gute finanzielle Basis in Anbetracht der angespannten Finanzlage. Man sehe jetzt mit dieser schwierigen Entscheidung für den Kreistag eine Veränderungsmöglichkeit für die Zukunft.

Nachdem einzelne Fragen geklärt werden konnten und sich keine weiteren Wortbeiträge ergeben, wird der Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis für den Antrag der SPD-Fraktion

a) auf Änderung der Hauptsatzung:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 25 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Somit wird der Antrag durch die Kreistagsmitglieder abgelehnt.

Abstimmungsergebnis über den Ersatzantrag der SPD-Fraktion

b) Folgeantrag:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 25 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der Antrag wird somit abgelehnt.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Kaiserslautern

Vorsitzender der Kreistagsfraktion: Heinz Christmann

Stellvertretende Vorsitzende: Hans-Norbert Anspach und Karin Decker

Fraktionsgeschäftsführer: Hans-Josef Wagner

Katzweiler, den 11. April 2012

Herrn Landrat
Paul Junker
Kreisverwaltung
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern



Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion beantragt, die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 23. April 2010 zu setzen und den § 6 der Hauptsatzung des Landkreises zu ändern.

Absatz 1, Satz 2 des § 6 soll künftig wie folgt lauten:

„Die Zahl der Kreisbeigeordneten wird auf zwei festgesetzt. Ein Kreisbeigeordneter/eine Kreisbeigeordnete ist hauptamtlich tätig.“

Die Begründung erfolgt mündlich in der Kreistagssitzung

Falls dieser Änderungsvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit findet, beantragt die SPD-Fraktion, den § 6, Absatz 1, Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises zu ändern.

Absatz 1, Satz 2 soll künftig wie folgt lauten:

„Ein Kreisbeigeordneter/eine Kreisbeigeordnete ist hauptamtlich tätig.“

Auch hier erfolgt gegebenenfalls die Begründung mündlich in der Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Christmann', written over a faint, larger version of the same signature.

Heinz Christmann
Vorsitzender der SPD -Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

TOP 7 Ausschreibung der Stelle des/der weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

Nach einem Vortrag des Beschlussvorschlages durch den Vorsitzenden, spricht sich Herr Christmann von der SPD-Fraktion dafür aus, auf eine Ausschreibung für die Stelle des/der weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten zu verzichten.

Herr Dr. Matheis stimmt diesem Antrag im Ergebnis zu. Die FDP-Fraktion könne mit diesem Ausschreibungstext nicht konform gehen.

Herr Ulrich spricht sich dafür aus, den Ausschreibungstext inhaltlich zu verändern.

Nach einer kurzen Diskussion wird eine generelle Ausschreibung der Stelle des/der weiteren hauptamtliche Kreisbeigeordneten zur Abstimmung gebracht.

Abstimmungsergebnis:

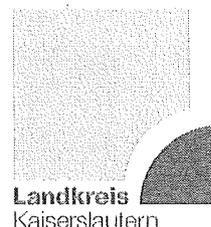
Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 3 –

Im Ergebnis spricht sich der Kreistag bei drei Stimmenthaltungen für den Verzicht einer Stellenausschreibung aus.

Das Stimmrecht des Landrates ruht.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/11142
0065/2012



04.04.2012

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	16.04.2012	nicht öffentlich
Kreistag	23.04.2012	öffentlich

Wahl der/des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

1. Sachverhalt:

Die Amtszeit des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Herrn Gerhard Müller läuft am 21.01.2013 ab.

Scheidet ein hauptamtlicher Kreisbeigeordneter wegen Ablauf der Amtszeit oder Eintritt in den Ruhestand aus, so ist dessen Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen, § 47 Abs. 4 Satz 1 LKO.

Die Wahl kann frühestens am 21.04.2012 statt finden und hat spätestens bis zum 21.10.2012 zu erfolgen.

Die Stelle des Kreisbeigeordneten ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Von einer Ausschreibung kann nach § 47 Abs. 6 LKO abgesehen werden, wenn der Kreistag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

Der Entwurf eines Ausschreibungstextes ist beigefügt.

Gleichzeitig soll festgelegt werden, ob die Ausschreibung in der Rheinpfalz, Regionalteil Kaiserslautern, im Staatsanzeiger oder zusätzlich in weiteren Medien veröffentlicht werden soll.

2. Beschlussvorschlag (Alternativen):

1a) Der Kreistag beschließt, die Stelle einer/eines hauptamtlichen Kreisbeigeordneten auszuschreiben und in der Rheinpfalz, Gesamtausgabe und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

1b) Die Ausschreibung wird entsprechend dem anliegenden Entwurf/ mit folgenden Änderungen vorgenommen.

Alternativ:

2) Der Kreistag beschließt auf Grund der Voraussetzungen des § 47 Abs. 6 LKO von einer Ausschreibung abzusehen.

Im Auftrag:

Keßler
Kreisoberverwaltungsrat

Anlage/n:

Stellenausschreibung KB



Kreisverwaltung Kaiserslautern

Stellenausschreibung

Beim Landkreis Kaiserslautern ist zum 22.01.2013 die Stelle

einer/eines hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. **Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.** Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Kommunalpolitik und -verwaltung. Sie sollte in der Lage sein, den Landkreis in seinen vielfältigen Aufgaben erfolgreich zu vertreten und angemessen zu repräsentieren. Sie sollte einen kreativen und innovativen Arbeitsstil haben sowie einen außergewöhnlichen persönlichen Einsatz zeigen. In der Region sind komplexe Probleme zu lösen, die Führungsstärke, Sachkenntnis und Kontaktfreude erfordern.

Wenn Sie sich von dieser schwierigen aber auch reizvollen Aufgabe angesprochen fühlen, können Sie sich bis _____ bei der

**Kreisverwaltung Kaiserslautern
Landrat Paul Junker
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern**

bewerben. Die Bewerbung hat auf dem Umschlag den Hinweis „Bewerbung Beigeordnete/r“ zu tragen und die üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Bild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Referenzen usw.) zu enthalten.

Für etwaige Fragen steht Herr Keßler, Abteilungsleiter 1, Zentrale Aufgaben und Finanzen, Telefon: 0631/7105-307, zur Verfügung.

TOP 8 Wertstoffhof Kindsbach - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Personalgestaltung und Kostenerstattung zur Bewirtschaftung des Wertstoffhofes ab dem 01.04.2012

Nach einer kurzen Erläuterung durch den Vorsitzenden und einigen Anmerkungen hinsichtlich der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes stimmt der Kreistag bei zwei Enthaltungen dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern über die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes Kindsbach zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 2 –

TOP: 8

Vorlage für die Sitzung des

Kreistages am 23.04.2012

öffentlich

nichtöffentlich

Abfallwirtschaft im Landkreis Kaiserslautern

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes in Kindsbach ab 01.04.2012

1. Sachverhalt:

Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einen Wertstoffhof (WSH) auf dem Betriebshofgelände der Verbandsgemeinde Landstuhl in Kindsbach, Hirtenpfad 65. Bis einschließlich 31.03.2012 wird der Betrieb des Wertstoffhofes durch Mitarbeiter des Trägers MOTIV im Rahmen von SGB II - Maßnahmen (Arbeitsgelegenheiten, „AGH“) sichergestellt. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Anspruchsgrundlage können die vom Jobcenter des Landkreises geförderten AGH-Maßnahmen nicht über den 31.03.2012 hinaus fortgeführt werden. Der ZAK sind bereits Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, insbesondere die Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, übertragen worden.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren. Die ZAK hat sich grundsätzlich bereiterklärt, die Weiterführung des Wertstoffhofbetriebes mit eigenem Personal sicherzustellen. In diesem Falle würde eine öffentliche Ausschreibung entfallen (Inhouse-Vergabe).

Die Personalgestellung und die Abrechnung der Personalkosten sollen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit folgenden Eckpunkten zwischen dem Landkreis und der ZAK geregelt werden:

- Die ZAK stellt ab 01.04.2012 bis zunächst 31.12.2014 in eigener Verantwortung Mitarbeiter/innen für die Beaufsichtigung/Betreuung des Wertstoffhofes Kindsbach ein bzw. erbringt die Aufgaben mit bereits vorhandenem Personal. Die Personalauswahl und die Öffnungszeiten sind mit dem Landkreis vorab abzustimmen.
- Bei der Erstgestellung soll das bis 31.03.2012 auf dem Wertstoffhof tätige Personal bevorzugt berücksichtigt werden. Tarifrechtliche und gesetzliche Vorgaben sind zu beachten; die Eingruppierung wird der Entgeltgruppe der Mitarbeiter/innen angepasst, die in gleicher Funktion bereits auf dem Wertstoffhof der ZAK tätig sind. Die ZAK stellt für die ehemaligen SGB II – Leistungsempfänger Förderanträge beim Jobcenter des Landkreises Kaiserslautern.
- Die ZAK schult in Zusammenarbeit mit der Abfallberatung der Abfallentsorgungseinrichtung ihr Personal dahingehend, dass ausschließlich von Privatpersonen angelieferte und

aus den Haushalten des Landkreises Kaiserslautern stammende Wertstoffe im Sinne der Betriebsordnung angenommen werden dürfen.

- Der Landkreis erstattet auf Antrag der ZAK die während der vereinbarten Öffnungszeiten entstandenen Personal- und Sachkosten (z.B. Arbeitskleidung) für die eingesetzten Mitarbeiter/innen. Die Erstattung / Spitzabrechnung erfolgt am Ende des jeweiligen Kalenderjahres gegen Vorlage entsprechender Nachweise bzw. nachvollziehbarer Kostenaufstellungen. Die Höhe der Erstattung darf die Selbstkosten der ZAK nicht übersteigen. Die vom Jobcenter des Landkreises Kaiserslautern gezahlten SGB II - Zuschüsse sind vorab in Abzug zu bringen.
- Bis zur Spitzabrechnung, die von der ZAK bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen ist, erhält die ZAK vom Landkreis monatliche Abschlagszahlungen, die jeweils zur Monatsmitte (erstmalig ab 15.04.2012) fällig werden. Die ZAK erstellt zu diesem Zwecke, beginnend ab 01.04.2012, eine Dauerrechnung für das jeweilige Kalenderjahr.
- Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum 01.04.2012 in Kraft (ggf. auch rückwirkend). Sie gilt zunächst bis 31.12.2014. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.03.2012 der Umsetzung dieser Eckpunkte zugestimmt und die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vereinbarung beauftragt. Über die Vereinbarung soll vom Kreistag gesondert Beschluss gefasst werden. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dieser Vorlage beigelegt.

2. Beschlussvorschlag (KT):

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern über die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach zu.

Kaiserslautern, den 16.04.2012
Im Auftrag:

Ohliger

Anlage: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach

Der Landkreis Kaiserslautern

Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat Paul Junker,

- im Folgenden „LK“ genannt -

und

die ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern -

gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt

und des Landkreises Kaiserslautern,

Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Vorstand Jan B. Deubig,

- im Folgenden „ZAK“ genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach.

Präambel

Der LK ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) gemäß § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in seinem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. In dieser Eigenschaft betreibt der LK unter anderem einen Wertstoffhof in Kindsbach.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Anstaltssatzung der ZAK sind die aus der ÖRE-Eigenschaft des LK fließenden Aufgaben mit Ausnahme des Einsammelns und Beförderns der Abfälle bereits der ZAK übertragen. Insbesondere ist der ZAK die Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen übertragen.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in der Fassung vom 2. April 1998, GVBl. S. 97, zuletzt geändert durch Art.-2 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.07.2005, GVBl. S. 302, sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren.

Die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs in Kindsbach soll mit der nachstehenden Vereinbarung der ZAK übertragen werden.

Die Satzungs- und Gebührenhoheit des LK auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird von der nachfolgenden Vereinbarung nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die ZAK übernimmt ab dem 01.04.2012 die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs des LK in Kindsbach (nachfolgend „WSH“ genannt).
2. Der LK ist Betreiber des WSH und verfügt über eine entsprechende Genehmigung. Die Verantwortlichkeit für alle erforderlichen Genehmigungen obliegt dem LK.

3. Die Infrastruktur des WSH einschließlich der notwendigen Container zur Erfassung von Abfällen wird vom LK bereit gestellt und instandgehalten. Notwendige sicherheitsrelevante Aufwendungen und Investitionen sind in enger Abstimmung vorzunehmen. Der LK stellt sicher, dass dem Betriebspersonal der ZAK ein Aufenthaltsraum und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen.
4. Der LK trägt sämtliche etwaig anfallende Nebenkosten wie Strom, Abwasser, Wasser, Wärme. Anfallende Steuern werden ebenfalls vom LK getragen.

§ 2 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

1. Aufgabengegenstand

Aufgabengegenstand ist:

- Die Bewirtschaftung eines Wertstoffhofs auf dem Betriebshofgelände der Verbandsgemeinde Landstuhl in Kindsbach. Die Örtlichkeiten und der Zustand der Infrastruktur sind der ZAK durch persönliche Inaugenscheinnahme bekannt.

2. Bewirtschaftung

Im Rahmen der Bewirtschaftung hat die ZAK insbesondere

- das hierfür notwendige und geeignete Personal zur Verfügung zu stellen, wobei die Vereinbarungspartner von einer Regelbesetzung mit zwei Mitarbeitern ausgehen,
- die Auswahl des für den Betrieb des WSH vorgesehen Personals eng mit dem LK abzustimmen und das Personal nur befristet mit Sachgrund für die Laufzeit dieser Vereinbarung gemäß Eingruppierung nach TVÖD-E Entgeltgruppe 3 einzustellen,
- in enger Abstimmung mit dem LK einen Aufstellplan für die Erfassungsbehälter sowie einen Verkehrsführungsplan zu erstellen,

- die Disposition der Erfassungsbehälter (Abruf an den vom LK beauftragten Dienstleister) sicherzustellen,
- die Qualifizierung des Personals sowie dessen Disposition zu gewährleisten,
- den LK hinsichtlich der Optimierung der Kosten- und Servicequalität des WSH zu beraten,
- die an dem WSH angelieferten Abfälle gemäß der Betriebsordnung des WSH anzunehmen.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für den Zeitraum 01.04.2012 bis 30.04.2012 wie folgt vereinbart:

Mittwoch bis Freitag von 11:30 bis 17:00 Uhr und
Samstags von 08:00 bis 17:00 Uhr

Ab dem 01.05.2012 gelten folgende Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr und
Samstags von 09:00 bis 13:00 Uhr

Eine Anpassung der Öffnungszeiten ist im Einvernehmen und ggf. in Verbindung mit einer Anpassung der Kostenerstattungsregelung jederzeit möglich.

4. Ertüchtigung des WSH

Die Vereinbarungspartner werden den WSH gem. Übersicht „Investitionen“ im Anhang 1 zu dieser Vereinbarung ertüchtigen. Die dazu notwendigen Investitionen werden von der ZAK getragen und zu üblichen Zeiträumen abgeschrieben. Bei Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der LK, die Investitionsgüter zu dem jeweiligen Buchrestwert von der ZAK zu übernehmen. Diese Regelung gilt auch für zukünftig notwendig werdende Investitionen.

§ 3 Kostenerstattung

1. Für die Bewirtschaftung erhält die ZAK vom LK eine Kostenerstattung auf der Basis der Selbstkosten der ZAK und entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Dabei werden die Basisdaten gemäß Anhang 1 im Sinne eines Kostenrahmens zu Grunde gelegt.
2. Hinsichtlich der Erstattung der Personalkosten vereinbaren die Vereinbarungspartner, dass diese nach folgenden Maßgaben erfolgt:

Es wird ein Tagessatz pro Öffnungstag auf Basis der ab dem 01.05.2012 geltenden Öffnungszeiten vereinbart. Der Tagessatz beträgt für die Wochentage Mittwoch bis Samstag EUR 269,00. Die Mehrarbeitsstunde wird an den Wochentagen Mittwoch bis Freitag mit EUR 50,25 und am Samstag mit EUR 55,50 berechnet und im Betriebstagebuch nachgewiesen.

Bei der Berechnung der Tagessätze beziehungsweise der Stundensätze wurde der Tarifvertrag TVÖD-E, Entgeltgruppe 3 zu Grunde gelegt. Der Tagessatz beinhaltet die tarifvertraglichen und die gesetzlichen Lohnnebenkosten sowie den sonstigen Personalaufwand. Bei tariflichen oder gesetzlichen Änderungen werden die Tagessätze und die Kosten für die Mehrarbeitsstunden auf der Grundlage der Basisdaten gemäß Anhang 1 entsprechend angepasst. Eine Anpassung ist erstmals zum 01.01.2013 möglich.

Etwalige Zuschüsse von Dritten zu den Lohnkosten werden bei der Jahresabrechnung anteilig in Abzug gebracht und sind in den angegebenen Tages- und Stundensätzen nicht berücksichtigt.

3. Investitionen werden über die üblichen Zeiträume abgeschrieben und gesondert berechnet.
4. Bis zur Abrechnung des laufenden Jahres, die die ZAK bis zum 28.02. des Folgejahres vornehmen muss, erhält die ZAK vom LK für das erste Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils EUR 4.000,00, die jeweils zur Monatsmitte fällig werden. Für die Folgejahre wird die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen

anhand einer Vorkostenkalkulation, die die ZAK bis zum 15.11. des laufenden Jahres vorzulegen hat, einvernehmlich neu festgelegt.

5. Der Saldo aus der Jahresabrechnung ist innerhalb von einem Monat auszugleichen. Gleichzeitig sind ggf. die monatlichen Abschlagszahlungen, rückwirkend zum Januar des laufenden Jahres, anzupassen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

1. Die Vereinbarung beginnt am 01.04.2012 und endet zum 31.12.2014 (Grundlaufzeit). Danach verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vereinbarungspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung ist während der Grundlaufzeit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.
4. Beide Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollte sich diese Einschätzung als fehlerhaft erweisen, erfolgen die Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen sowie die Jahresabrechnung ab diesem Zeitpunkt und ggf. auch rückwirkend mit MwSt.
5. Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss dieser Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Änderung der Vereinbarung herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so sind sie

berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

1. Die ZAK haftet nicht für Schäden, die ein Benutzer des WSH erleidet, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des von der ZAK bereit gestellten Personals.
2. Im Übrigen ist eine Vereinbarungspartei der Anderen schadensersatzpflichtig, wenn sie schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarungspartner halten fest, dass zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung des LK mit einem beauftragten Dritten diesem weiterhin die Fraktionen Hartkunststoffe, Bauschutt sortenrein aufbereitbar, Bauschutt vermisch aufbereitbar, Baustoffe auf Gipsbasis, Styropor und Folien überlassen werden können, obwohl diese Fraktionen nach der Anstaltssatzung der ZAK eigentlich dieser angedient werden müssten. Der LK verpflichtet sich, die diesbezügliche Vereinbarung mit dem privaten Dritten nicht über den 31.12.2014 hinaus fortzuführen und ab dem 01.01.2015 die genannten Fraktionen der ZAK anzudienen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

3. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
4. Beide Vereinbarungspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit dieser Vereinbarung angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Kaiserslautern, den ____.

Kaiserslautern, den ____.

Paul Junker, Landrat des LK

Jan Deubig, Vorstand der ZAK

Anhang 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über
die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach

zwischen dem **Landkreis Kaiserslautern**

und

der **ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern -**

Anlage 1 A

Kalkulation WSH Kindsbach

Zusammenfassung

Der Tagessatz in Höhe von 269 €/Einsatztag berechnet sich wie folgt:

Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten: 26 €/h

Öffnungszeit: 4 h/d

Rüstzeit: 0,67 h/d

Administrative Kosten: 28 €/d

Regelbesetzung: 2 MA

Berechnungsformel:

$$((4 \text{ h} + 0,67 \text{ h}) \times 26,00 \text{ €/h}) \times 2\text{MA} + 28 \text{ €/d} = 269,00 \text{ €}$$

(Einzelwerte sind gerundet)

Anlage 1 B

Kalkulation WSH Kindsbach

Berechnung Tagessatz in €/d

	Mi - Fr	Sa
Personalkosten vor Ort	241	241
Zusatzkosten	28	28
Tagessatz pro Einsatztag Mittwoch bis Freitag	269	
Tagessatz pro Einsatztag Samstags		269

Berechnungsgrundlagen

€/ AT MA	€/ imin MA	imin / ET (Mi -Fr)	imin / ET (Sa)	€/Ma a	AT / MA a	i min / d	AT (Mi - Fr)	AT (Sa)
201,67	0,26	933	933	41342	205	780	156	52

AT = Arbeitstage

MA = Mitarbeiter

a = Jahr

d = Tag

Personalkosten vor Ort (Mi - Fr)

Personalkosten vor Ort (Sa)

imin / ET (Mi -Fr)	€/ imin MA
933	0,26
933	0,26

€/d
241
241

Anlage 1 C

Kalkulation WSH Kindsbach

Arbeitszeit vor Ort

		Öffnungszeiten	Öffnungszeit in imin/d	Rüstzeit in imin /d	Duschzeit in imin/d	Regelbesetzung MA	Arbeitszeit vor Ort in imin / d	Arbeitszeit vor Ort in imin / w	Gesamtarbeitszeit vor Ort pro Woche in imin	Gesamtarbeitszeit vor Ort pro Jahr in imin
Mi - Fr	1	13:00 - 17:00	400	50	16,66	2	933	2800		
Sa	1	9:00 - 14:00	400	50	16,66	2	933	933		
									3733,28	
										194130,56

52

Basisdaten	
205	AT / a MA
780	imin / d
39	h / w
52	w / a
159900	imin / a MA

Anlage 1 D

Kalkulation WSH Kindsbach

Personalkosten		Anzahl MA	Kosten/a
Personalkosten EG3 Stufe 6	40.201	1	40201
Förderung	wird gemäß Bewilligung berücksichtigt		
			40201

Sonstiger Aufwand Personal			
Arbeitskleidung	371	1	371
Sicherheitsschuhe Sommer	60	1	60
Sicherheitsschuhe Winter	90	1	90
Handschuhe	3,5 20	1	70
Winterjacke	100 alle 2 Jahre	50 1	50
unvorhergesehenes (Arbeitsmedizinische Vorsorge)			500
			1141

Gesamter Aufwand Personal			41342
----------------------------------	--	--	--------------

Anlage 1 E

Kalkulation WSH Kindsbach

Zusatzkosten Kindsbach

Kosten für Mehrarbeit und Zuschläge

Lohnkosten in € p.a	AT / a	i min / d	€ / h MA	€ / h 2MA
40201	205	780	25,14	50,28

	Sa ab 13:00		
Stundenlohn	Zuschlag	€ / h	€ / ET
13,08	0,2	2,62	5,23

Anlage 1 F

Kalkulation WSH Kindsbach

Zusatzkosten Kindsbach (Mi - Fr)

Administrativ

	€/a	€/ET
Vorarbeiter	4680	22,50
Telekommunikation	300	1,44
Fahrtkosten Vorarbeiter	782	3,76
Zusatzaufwand (Mi - Fr)		27,70

h/w	€/h	ET	km	€/km
3	30	208		
		52	43	0,35

Zusatzkosten Kindsbach (Sa)

Administrativ plus Zulage

	€/a	€/ET
Vorarbeiter	4680	22,50
Telekommunikation	300	1,44
Fahrtkosten Vorarbeiter	782	3,76
Zusatzaufwand		27,70

Stundenlohn	Sa ab 13:00 Zulag €/ h	€/ ET
13,08	0	0,00
Zulage		0,00
Zusatzaufwand (Sa)		27,70

Anlage 1 G

Kalkulation WSH Kindsbach

Investitionen		
Unterstellplatz		2500
Podesttreppen	1	3000
Lagerplattform	2St.	3000
Beschilderung		2500
Spind, Tisch, Stühle		1000
Gesamtinvestition		12000
Abschreibungszeitraum 6 Jahre	6	
Kosten/a		2000

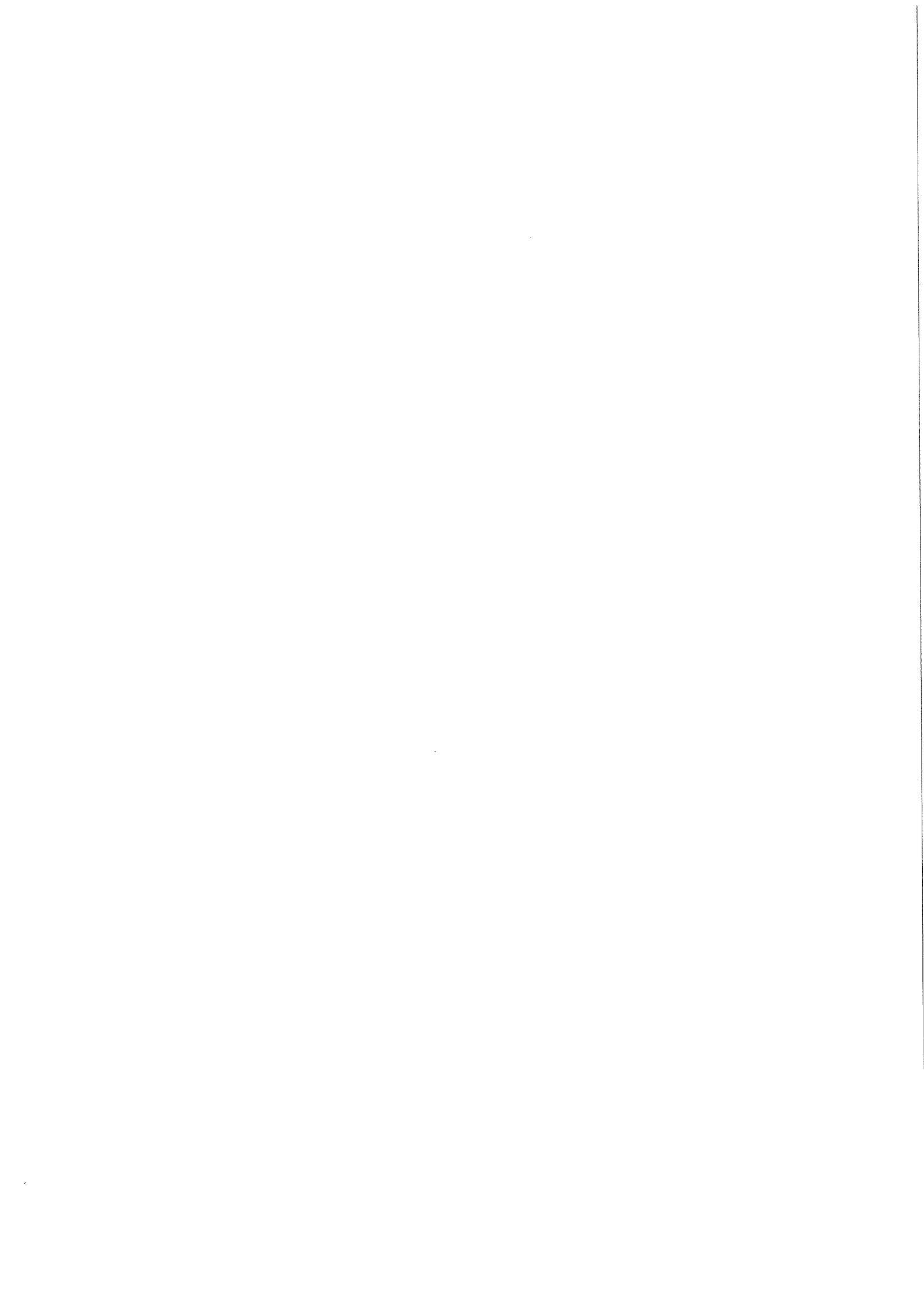
**TOP 9 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz;
hier: Beteiligung nach § 8 Landesplanungsgesetz**

Zunächst berichtet der Vorsitzende über die Vorgehensweise zu diesem Tagesordnungspunkt in der letzten Sitzung des Kreisausschusses am 16.04.2012. Demnach hatten sich die Fraktionen darauf verständigt, der Verwaltung eine Stellungnahme zu den 8 vorgesehenen Änderungspunkten abgeben.

Herr Landrat Junker schlägt nun vor, die Positionen im Einzelnen durchzugehen.

Der Kreistag gibt folgende Stellungnahme hierzu ab:

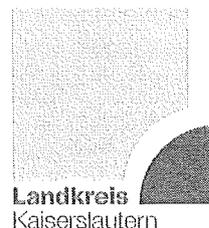
1. Das neue Leitbild des LEP IV zu den erneuerbaren Energien wird begrüßt und unterstützt. Eine Klarstellung dahingehend wird gefordert, dass der Kreistag die Festlegung auf eine Verfünffachung aus Windkraft und eine Fotovoltaikleistung von 2 Terrawattstunden bis zum Jahr 2020 (Seite 2 der Vorlage) nur unterstützt, wenn andere Energieformen gleichermaßen gefördert werden und eine Konzentration auf Windkraft (Befürchtung der Zerspargelung von Waldgebietenn) bzw. Fotovoltaik (überdimensionierte Großanlagen) unterbleibt.
2. Zur Umsetzung dieses Leitbildes wird das Ziel Z 163a (2% der Landesfläche für Windenergienutzung) als geeignetes Instrument angesehen.
3. Die Erstellung von Klimaschutzkonzepten als Basis der räumlichen Steuerung der Energiewende wird begrüßt. Es wird allerdings für sinnvoll gehalten, dass auch den Landkreisen die Option eröffnet wird, auf Kreisebene solche Klimaschutzkonzepte zu erstellen.
4. gestrichen
5. gestrichen
6. Der Kreistag spricht sich gegen die Errichtung von WEA im Naturpark Pfälzerwald aus und begründet dies damit, dass ein ganz erheblicher Waldeinschlag nicht nur für den Standort selbst, sondern aus technischen Gründen auch für die die Baulogistik (Materialtransport, Baukräne etc.) unvermeidlich sein wird. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion unserer Wälder können die Folge sein.
7. Aussagen zu den räumlichen Auswirkungen des erforderlichen Ausbaues der Energienetze und den Bedingungen für eine raum- und landschaftsverträgliche Umsetzung bleiben im vorliegenden LEP-IV-Entwurf gänzlich unerwähnt.
Der Kreistag hält es für notwendig, dass im LEP IV landesplanerische Aussagen zu dieser für die Energiewende und die Regionalentwicklung hoch bedeutsamen Thematik ergänzt werden.
8. Dem Grundsatz G 166 für den Ausbau der Fotovoltaik wird zugestimmt. Gleichmaßen sind andere energieeffiziente Technologien, deren Erprobung und bei Bewährung deren Anwendung zu fördern.



KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5

0095/2012



16.04.2012

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	16.04.2012	öffentlich
Kreistag	23.04.2012	öffentlich

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz; hier: Beteiligung nach § 8 Landesplanungsgesetz

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 31.01.2012 wurde das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 8 Landesplanungsgesetz (LPIG) zum Entwurf einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) einschließlich des Entwurfs der Strategischen Umweltprüfung eingeleitet. Die Teilfortschreibung soll in Form einer Rechtsverordnung erfolgen, da auch das LEP IV gemäß § 8 LPIG durch Rechtsverordnung als verbindlich erklärt worden ist.

Gegenstand der Fortschreibung (siehe Anlage) sind die Themen „Erneuerbare Energien“ und „Klimaschutz“. Hierzu sollen das bisherige Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ (auf den Seiten 157/158 des bisherigen LEP IV), sowie Ziele und Grundsätze des Kapitels 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ (Seiten 158-163) überarbeitet bzw. geändert und ergänzt werden.

Die Teilfortschreibung soll in der Sitzung des zuständigen Wirtschaftsausschusses des Landtags am 31.05.2012 behandelt werden. Die Befassung des Kommunalen Rates in der Angelegenheit ist voraussichtlich für den 04.06.2012 geplant. Die endgültige Beschlussfassung im Ministerrat soll im Herbst 2012 erfolgen.

Die vorgesehenen Änderungen:

1. Leitbild zu Kapitel 5.2 „Energieversorgung“

In dem bisherigen, nun zur Überarbeitung anstehenden Leitbild ist zum einen die Klimastrategie der Europäischen Union, nämlich bis 2020 die Energieeffizienz sowie den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch um 20 % zu steigern, dargestellt. Zum anderen ist darin das Bestreben des Landes enthalten, den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis 2020 auf 30 % zu erhöhen.

Diese Hinweise werden nunmehr durch das in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen enthaltene Postulat abgelöst, „bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen“.

Bereits bis zum Jahre 2020 soll

- die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffacht und
- der Beitrag aus der Fotovoltaik auf über 2 Terawattstunden gesteigert werden.

Die zum Leitbild dazugehörige Karte 20 des LEP IV entfällt.

2. Klimaschutzkonzepte

Nach dem neuen Grundsatz **G 162a** sollen die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, die großen kreisangehörigen und die kreisfreien Städte dazu verpflichtet werden, Klimaschutzkonzepte aufstellen. Diese dienen dazu (vgl. Begründung/Erläuterung zu G 162 a), die räumlichen Nutzungskonzepte der Planungsgemeinschaften zu ergänzen. Nicht mit der Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes beauftragt sind demnach die Ortsgemeinden sowie die Landkreise.

3. Windenergie

Nach dem bisherigen Grundsatz G 163 des LEP IV sollte eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung dreifach gestuft über die regionale oder bauleitplanerische Ausweisung von

- Vorranggebieten,
- Vorbehaltsgebieten und
- Ausschlussgebieten

sichergestellt werden.

Es ist nunmehr vorgesehen, diesen Grundsatz durch fünf neue **Ziele (Z)**, nämlich **Z 163 (neu)** sowie **Z 163a bis Z 163d**, abzulösen.

Diese Änderung ist insofern von Bedeutung, als Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz des Bundes - ROG - der planerischen **Abwägung zugänglich** sind, während Ziele gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG **verbindliche Vorgaben** für die nachfolgenden Planungsebenen darstellen.

- Nach Ziel 163 (neu) ist nunmehr der geordnete Ausbau der Windenergie durch Regional- und Bauleitplanung (d.h. durch Flächennutzungsplanung) sicherzustellen. Diese Planungsebenen sollen Räume mit hoher Windhöflichkeit vorrangig sichern.
- In Ziel 163 a wird festgeschrieben, dass **2 % der Landesfläche** für die Windenergienutzung bereitzustellen ist. Die Regionen des Landes sollen hierzu einen anteiligen Beitrag entsprechend ihren natürlichen Voraussetzungen leisten.
- Nach dem neuen Ziel 163 b sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Planungsgemeinschaften haben nach § 10

Abs. 2 Satz 1 LPIG drei Jahre Zeit, diese Vorgabe umzusetzen. Damit entfällt die bisherige regionalplanerische Kategorie der Vorbehaltsgebiete.

- Das vorgesehene neue Ziel 163 c hält fest, dass mindestens **2 % der Fläche des Waldes** für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen müssen.
- In Ziel 163 d wird schließlich festgelegt, dass in den Regionalen Raumordnungsplänen die Errichtung von Windenergieanlagen in folgenden Bereichen auszuschließen ist:
 - in verbindlich ausgewiesenen Naturschutzgebieten,
 - in als Naturschutzgebieten vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
 - in den Kernzonen der Biosphärenreservate, in Nationalparks und
 - in den Kernzonen der UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiete „Oberes Mittelrheintal“ sowie „Obergermanisch-Rätischer Limes“.

FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) sind dagegen verfügbar, sofern die Windenergienutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Gleiches gilt für die Kernzonen der Naturparke sowie die Pufferzonen der oben erwähnten Weltkulturerbegebiete.

Alle übrigen Flächen, die also nicht als Vorranggebiete ausgewiesen sind oder nicht auf Grundlage des Ziels 163 d durch die Regionalplanung von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden, sind der Regionalplanung nicht mehr zugänglich und damit der „Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung (*Anm.: d.i. Flächennutzungsplanung*) in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten“.

Hierunter fallen also auch grundsätzlich Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparkflächen, soweit sie nicht als Kernzonen bzw. als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.

4. Fotovoltaik

Nach dem neuen Grundsatz G 166 sollen von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen insbesondere auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen sowie auf zivilen und militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

5. Strategische Umweltprüfung der Teilfortschreibung (SUP)

In der sog. Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Teilfortschreibung kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass die neuen Ziele und Grundsätze eine deutliche Förderung der Windenergienutzung zur Folge haben. Dies trage zu einer positiv zu bewertenden Verminderung der Treibhausgasemissionen bei. Insgesamt werde der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler und kommunaler Ebene künftig eine erhöhte Bedeutung zukommen.

In interner Diskussion der unteren Landesplanungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurden die Vor- und Nachteile der Änderungen der Ziele und Grundsätze eingehend diskutiert und abgewogen.

Im Ergebnis dieser Beratungen schlägt die Verwaltung dem Kreistag die nachstehende Stellungnahme zur Entscheidung vor:

1. Das neue Leitbild des LEP IV zu den erneuerbaren Energien wird begrüßt und unterstützt.
2. Zur Umsetzung dieses Leitbildes wird das Ziel Z 163a (2% der Landesfläche für Windenergienutzung) als geeignetes Instrument angesehen.
3. Die Erstellung von Klimaschutzkonzepten als Basis der räumlichen Steuerung der Energiewende wird begrüßt. Es wird allerdings für sinnvoll gehalten, dass auch den Landkreisen die Option eröffnet wird, auf Kreisebene solche Klimaschutzkonzepte zu erstellen.
4. Die bisherige dreistufige Regionalplanungsstruktur von Vorrang-, Vorbehalts- und daraus resultierenden Ausschlussgebieten hat sich bewährt; der Kreistag hält sie auch weiterhin zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Grundsätze für geeignet. Die beabsichtigte Reduzierung auf die beiden regionalplanerischen Kategorien Vorranggebiete und (vom LEP fest vorgegebene) Ausschlussgebiete wird deshalb sehr kritisch gesehen. Denn sie öffnet nahezu 85% der Fläche für kommunale Planungen zur Windkraft. Dies birgt die Gefahr einer ungesteuerten Windkraftentwicklung auf fast der gesamten Fläche des Landkreises und erst recht auf Regionsebene; die Konflikte und ihre Bewältigung werden von der Ebene der Regionalplanung auf die Ebene der Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden verlagert, eine koordinierte räumliche Steuerung auf Landkreisebene und zwischen den Landkreisen wird dadurch erschwert. Diese Änderung sollte daher entfallen.
5. Wegen der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete und des Naturparks Pfälzerwald für Landschaftsbild, Erholung und Tourismus im Landkreis hält der Landkreis Kaiserslautern die Freihaltung dieser Bereiche von Windkraftanlagen für unabdingbar. Durch die im LEP-Entwurf unterlassene Nennung von Landschaftsschutzgebieten sowie Naturparks als Ausschlußbereiche für Windkraft entsteht allerdings der Eindruck, dass diese Bereiche für die kommunale Planung der Windenergienutzung ohne weiteres zur Verfügung stehen würden. Dies ist abzulehnen. Die beiden Schutzgebietskategorien sind daher in die Aufzählung des Ziels 163d ausdrücklich aufzunehmen.

Die Öffnung des Waldes für die Windkraft im beabsichtigten Umfang (2% der landesweiten Waldfläche) wird für die Erreichung des 2-%-Zieles als nicht zwingend erforderlich angesehen und sollte nochmals überdacht werden.
6. Der Kreistag gibt zu bedenken, dass für die Errichtung von WEA im Wald ein ganz erheblicher Waldeinschlag nicht nur für den Standort selbst, sondern aus technischen Gründen auch für die die Baulogistik (Materialtransport, Baukräne etc.) unvermeidlich sein wird. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion unserer Wälder können die Folge sein.

7. Aussagen zu den räumlichen Auswirkungen des erforderlichen Ausbaues der Energienetze und den Bedingungen für eine raum- und landschaftsverträgliche Umsetzung bleiben im vorliegenden LEP-IV-Entwurf gänzlich unerwähnt.

Der Kreistag hält es für notwendig, dass im LEP IV landesplanerische Aussagen zu dieser für die Energiewende und die Regionalentwicklung hoch bedeutsamen Thematik ergänzt werden.

8. Dem Grundsatz G 166 für den Ausbau der Fotovoltaik wird zugestimmt.

In der Sitzung können weitere Erläuterungen zum Sachverhalt und zum Beschlussvorschlag gegeben werden.

Die Kreisverwaltung wird zusätzlich zu diesem Beschluss eine entsprechende ausführliche Stellungnahme aus fachbehördlicher Sicht (Landesplanungsbehörde, Naturschutzbehörde) abgeben.

Der Kreisausschuß hat sich in seiner Sitzung am 16.4.2012 darauf verständigt, dass zur Vorbereitung der Kreistagssitzung die Fraktionen der Verwaltung bis spätestens Montag ihre Stellungnahme zu den vorgenannten 8 Punkten hereinreichen sollen.

Im Auftrag:



Kusche

Anlage

Anlage/n:

Entwurf Teilfortschreibung Energie_2012-02

TOP 10 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende erklärt, dass keine Einwohnerfragen vorliegen.

TOP 11 **Mitteilungen**

Der Vorsitzende Herr Junker gibt den Kreistagsmitgliedern verschiedene Informationen und Hinweise.

Zunächst verweist auf die Änderungen im Bereich des Tierschutzes. Die Zuständigkeit für diesen Bereich wurde auf das Gebiet der Stadt Kaiserslautern ausgeweitet. Insbesondere verweist er hierbei darauf, dass die Zuständigkeit für Fundtiere von der Übertragung veterinärrechtlicher Angelegenheiten unberührt bleibt. Diese Auffassung wurde auch durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 04.04.2012 bestätigt.

Eine kurze Information gibt er über die bereits ausgebuchte Estlandreise.

Weiterhin trägt er vor, dass die Haushaltsgenehmigung durch die ADD erteilt wurde.

Einen kurzen Überblick gibt er über eine Sondersitzung des Kreisausschusses am 21.05.2012 um 09:00 Uhr. Hierbei handelt es sich um eine Sitzung mit reinen Vergabeangelegenheiten.

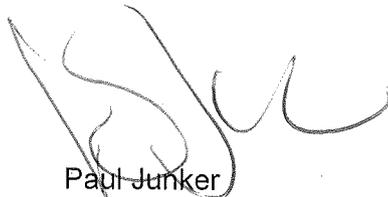
Im Juni findet am 18.06. eine Sitzung des Kreisausschusses, sowie am 25.06. die Sitzung des Kreistages statt.

Abschließend informiert er über die energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes. Hierbei insbesondere über die Vergabe der Metallbauarbeiten zum Fensterbau. Es erfolgte hierzu eine beschränkte Ausschreibung. Die Submission für diese Maßnahme ist am 27.04.2012. Der nächstmögliche Termin zur Vergabe der Fensterbauarbeiten wäre am 25.06.2012 im Kreistag. Um die Verzögerungen im Baubeginn zu verhindern informiert Herr Junker weiter darüber, die Vergabeentscheidungen, wie bereits in der Sitzung des Kreisausschusses abgesprochen, im Rahmen einer Eilentscheidung abzuwickeln.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 23.04.2012

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner